Sozialpädagogisches Institut Berlin "Walter May"

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

"Was macht *ihr* eigentlich, wenn…?" Zuständigkeiten und Informationswege in der Jugendhilfe, Polizei und Justiz bei Kindeswohlgefährdung

■ Dokumentation zum Fachtag des Arbeitskreises Notdienste/Polizei am 08.02.2011

Geschäftsbereich Soziale Räume und Projekte CLEARINGSTELLE JUGENDHILFE/POLIZEI

Rheinsberger Str. 76 10115 Berlin Telefon 030.449 01 54 Fax 030.449 01 67 clearingstelle@stiftung-spi.de www.stiftung-spi.de

Vorwort

Seit über zehn Jahren arbeiten Mitarbeiter/innen des "Berliner Notdienstes Kinderschutz", des Jugendamtes Berlin-Mitte und des Berliner Landeskriminalamtes im Arbeitskreis Notdienste/Polizei zusammen, um die Strukturen und Vorgehensweisen an gemeinsamen Berührungspunkten zu klären und zu optimieren, die Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen helfen können. Seit 2008 bietet der Arbeitskreis jährlich einen Fachtag zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen an, um auf einer breiteren Basis Diskussionen und Klärungen zu ermöglichen und bei Bedarf neue Handlungsstrukturen zu entwickeln. Nach "Ich bin dann mal weg!" – Kinder und Jugendliche in Notsituationen" im Jahr 2008 und "Oh, das darf ich Ihnen nicht sagen…" – Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz" im Jahr 2009 und aufgrund des großen Interesses als Wiederholungsveranstaltung auch in 2010, folgte Anfang 2011 der Fachtag mit dem Titel "Was macht *ihr* eigentlich, wenn…?" – Zuständigkeiten und Informationswege in der Jugendhilfe, Polizei und Justiz bei Kindeswohlgefährdung".

"Was macht ihr eigentlich, wenn...?"

Was machst du, Sozialarbeiterin, eigentlich, wenn eine Jugendliche abends nicht in die Heimeinrichtung zurückkehrt? Was machst du, Polizist, eigentlich, wenn ein Kind vermisst gemeldet wird? Was machst du, Sozialarbeiter im Jugendamt, eigentlich, wenn eine Nachbarin von einem ständig weinenden Kind berichtet?

Diese Fragen verdeutlichen beispielhaft, bei welch vielfältigen Problemlagen die Bereiche Jugendhilfe und Polizei gemeinsame Schnittstellen – zum Beispiel beim Kinderschutz – in ihrem täglichen Berufsalltag aufweisen können. Dabei ist jedoch das Vorgehen der jeweils anderen Profession nicht immer deutlich. Der Fachtag bot den Teilnehmenden die Möglichkeit, Strukturen, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen der jeweils anderen Profession insbesondere bei Fragen zu Kindeswohlgefährdungen besser kennen zu lernen bzw. bestehende Kenntnisse zu vertiefen. Diese Dokumentation beinhaltet die Tagungsvorträge von Fachexperten/-innen aus den genannten Bereichen Jugendhilfe, Polizei und Justiz. Ergänzend dazu sind Anlagen und weiterführende Internetverweise angefügt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Referenten/-innen und allen weiteren beteiligten Fachexperten/-innen sehr herzlich für ihre anschaulichen Beiträge bedanken. Ihre Ausführungen waren Grundlage für aufschlussreiche und praxisnahe Gespräche vor Ort. Rückmeldungen auf unsere Veranstaltung zeigten, dass dank der Vorträge und der vielen Diskussionen nicht nur Informationen in Bezug auf die Strukturen und Vorgehensweisen der benannten Bereiche vermittelt, sondern auch das Kennenlernen konkreter Ansprechpartner/-innen als Erleichterung für die Kommunikation in der Praxis gefördert werden konnten.

Kerstin Wilhelm Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei im Mai 2011



Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeiten und Informationswege bei Kindeswohlgefährdung – Das Netzwerk Kinderschutz	4
Thematische Einführung: Petra Eichler	4
Workshop 1: Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe Impuls: Marlis Kurzhals Impuls: Barbara Stark	12 12 18
Workshop 2: Strukturen und Zuständigkeiten der Polizei Impuls: Gina Graichen Impuls: Ilka Spencker	27 27 30
Strukturen und Zuständigkeiten der Justiz Impuls: Michael Grabow	36
 Anlagen Anlage 1: Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) 	41 43
 Anlage 2: Organigramm des Jugendamts Mitte Anlage 3: "Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung 	48 49
 Anlage 4: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII) 	54
Weiterführende Links	58
Weitere Angebote der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei	59
Impressum	61



 Zuständigkeiten und Informationswege bei Kindeswohlgefährdung – Das Netzwerk Kinderschutz

■ Vortrag: Petra Eichler

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung,

Abteilung III Jugend und Familie, Landesjugendamt

Tel. 030-90227-5723

petra.eichler@senbwf.berlin.de

■ Moderation: Kerstin Wilhelm

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Tel. 030-4490154

clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Frau Eichler erstellt.





Entstehung

- Einzelfälle in Bundesländern in 2005
- Überprüfung der Situation in Berlin
- Berichtsauftrag des Abgeordnetenhauses über integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention und Hilfegewährung

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



Senatsbeschluss

über

"Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz" MzK-Drs. 16/0285 vom 20.2.2007

zur

Entwicklung und Etablierung eines Sozialen Frühwarnsystems zwischen Jugendhilfe, Gesundheitsämtern, Polizei





ugend für Berlir

Ausstattung

- Finanzmittel ca. 1,5 Mio EURO für Hotline-Kinderschutz, Projekt Aufsuchende Elternhilfe, Kita FöG, Ja-Bitte-Bogen, Einlegeblatt Mutterpass
- 2 zusätzliche Stellen in jedem Jugendamt (Koordination Kinderschutz)
- Einstellungskorridor für 148 Stellen Sozialarbeiter/innen in den Jugendämtern bis Ende 2009
- BMFSFJ-Aktionsprogramm "Frühe Hilfen für Kinder und Eltern" – Modellprojekt "Coaching + Evaluation soziales Frühwarnsystem in Mitte"

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



Implementierung des Netzwerkes

- AV Kinderschutz JugGes vom 8. April 2008
 - Koordination Kinderschutz in allen Jugend- + Gesundheitsämtern
 - Verbindliche Ansprechpartner im Sozialraum
 - Verbindliche Erreichbarkeit: Mo-Fr, 8 18 Uhr
 - Bezirkliches Krisentelefon Kinderschutz -55555
 - Verbindliches Meldeverfahren:
 - ➤ Hausbesuch 2 Std. bzw. am Meldungstag
 - ➤ Dokumentation (1.Check/Kinderschutzbogen)





Implementierung des Netzwerkes

- · Kooperationsvereinbarungen:
 - Jugendamt und Gesundheitsamt/KJGD in allen Bezirken
 - Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohles (SenBildWiss/SenGesUmV/LIGA)
 - Charité (SPZ/Infektionsambulanz) mit bisher vier Bezirken (Abt. Jugend / Gesundheit) (gemeinsame Tagung am 12./13.11.2010 "Handeln im Rahmen interdisziplinärerer Kooperation)

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



Implementierung des Netzwerkes

- Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. Dezember 2009
 - Früherkennungsuntersuchungen Verbindliches Einladungswesen (Zweiter Teil)
 - Zentrale Stelle (Screening) offizielle Eröffnung 04.11.2010
 - Netzwerk Kinderschutz gesetzlich abgesichert (Dritter Teil) u. a.
 - das Angebot "Aufsuchende Elternhilfe" verbindlich zu machen (§ 9 KiSchuG)
 - > die "Hotline-Kinderschutz" bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (§ 12 KiSchuG)
- Schulgesetz
 - Einfügung des § 5a "Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt im Kinderschutz"





Jugend für Berlir

Umsetzung des Netzwerkes

Arbeitshilfen:

- Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz
- Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



Umsetzung des Netzwerkes

Arbeitshilfen:

- Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen – Rundschreiben
- Einführung/Anwendung verbindlicher Bewertungsund Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung – Rundschreiben
- Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollziehern und dem bezirklichen Jugendamt in Kinderschutzfällen





Jugend für Berlir

Umsetzung des Netzwerkes

· Arbeitshilfen:

- Handreichung zur Planung, Durchführung und Nachbereitung von Kinderschutzkonferenzen
- Indikatorenkatalog "Gefährdungsmomente für die Kindeswohlentwicklung in der Schwangerschaft"

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



Soziales Frühwarnsystem

Maßnahmen der Prävention/Intervention

• ,Aufsuchende Elternhilfe' (Modellprojekt)

- niedrigschwelliges Angebot für werdende Mütter/Eltern (Erstgebärende) in einer prekären Lebenssituation
- <u>Einsatzzeitraum:</u> ab 6. Schwangerschaftsmonat bis zum 6. Lebensmonat des Kindes
- Start: 01.09.2007 in den Innenstadtbezirken
- Finanzierung: 300.000 Euro jährlich / SenBildWiss
- 2010/2011: Implementierung in allen Bezirken (insges. 720.000 € / Jahr)
- Eingesetzte Fachkräfte: Sozialarbeiter/innen





Hotline-Kinderschutz 610066

Zahlen + Fakten 2010:



- Fallzahlen: 1255
 - betroffene Kinder/Jugendliche: 1819
- Beratungen ohne Weitergabe: 899
- Weitergabe an Jugendamt: 311
- · anonyme Beratung möglich

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



Öffentlichkeitsarbeit zum Netzwerk Kinderschutz

- Postkarte "Kinder(schutz) geht uns alle an"
- Plakat / Flyer / Broschüre
- Internetseite www.kinderschutznetzwerk-berlin.de







ugend für Berlin

– Ausblick –neue Arbeitsschwerpunkte

 "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" (Bundeskinderschutzgesetz)

Regelungsbereiche u. a. zu:

> Frühe Hilfen im SGB VIII:

Aufnahme einer Soll-Verpflichtung zur Bereitstellung eines Angebots Früher Hilfen in § 16 SGB VIII (Erweiterung der Zuständigkeit auf Schwangere / Schutz des ungeborenen Lebens)

wurde bereits ins Berliner KiSchuG aufgenommen!

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz und Prävention



– Ausblick –neue Arbeitsschwerpunkte

- ➤ Qualifizierung des Schutzauftrages (strukturell):
 - Verpflichtung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse als Voraussetzung für:
 - Prüfung der persönlichen Eignung
 - Erteilung der Betriebserlaubnis
 - Einsatz von Ehrenamtlichen bei freien Trägern
 - seit Jahren Berliner Praxis!
- > Fachliche Standards
- ➤ Kooperation





Workshop 1: Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe

■ Impuls: Marlis Kurzhals

Jugendamt Mitte, Kinderschutzkoordinatorin

Tel. 030-9018-23141

m.kurzhals@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Barbara Stark

Jugendamt Treptow-Köpenick, Kinderschutzkoordinatorin

Tel. 030-90297-4943

Barbara.Stark@ba-tk.berlin.de

■ Moderation: Konstanze Fritsch

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Tel. 030-4490154

clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentationen von Frau Kurzhals und Frau Stark erstellt. Die verwendeten Übersichten sind zudem im Anlagenteil beigefügt.

Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe Teil 1 – Frau Kurzhals

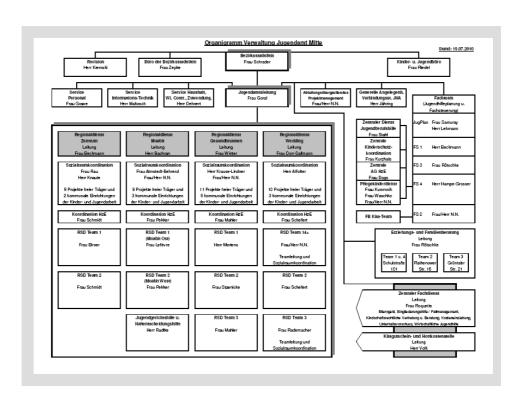
.



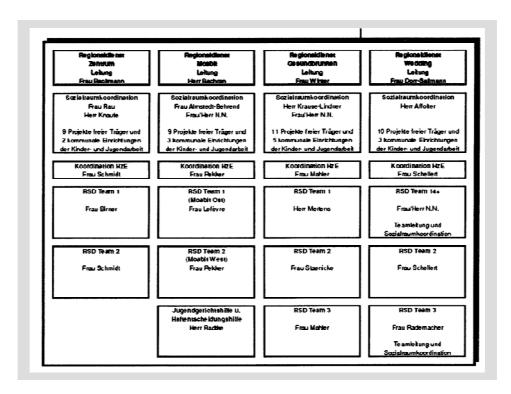
Inhalt:

Struktur der bezirklichen Jugendämter am Beispiel des Bezirksamtes Mitte

Aufgaben des Jugendamtes gemäß Kinderund Jugendhilfegesetz (SGB VIII)







Sozialraumorientierung

Prinzipien:

Orientierung an den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung Unterstützung von Selbsthilfekräften Nutzung der Ressourcen des sozialen Raums Kooperation und Koordination (sozialer Dienste und Institutionen vor Ort)

Nutzen für das Jugendamt:

Möglichkeiten im sozialen Nahraum für die Unterstützung von Familien erkennen und in die Planung von Hilfen mit einbeziehen



Aufgaben des Jugendamtes gemäß Kinderund Jugendhilfegesetz – SGB VIII (früher KJHG)

Erstes Kapitel

- § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe
- § 2 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

7

Zweites Kapitel

- § 11 14 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- §§ 16 21 Angebote für Eltern und junge Menschen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Familienbildung, Beratung in der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder
- § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- §§ 22-26 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kitas, Tagesmütter)

,



§§ 27 - 41 Hilfen zur Erziehung

Hilfe zur Erziehung (Erziehungsberatungsstellen)

Soziale Gruppenarbeit

Betreuungshelfer

Sozialpädagogische Familienhilfe

Erziehung in der Tagesgruppe

Vollzeitpflege (befristete und unbefristete Pflegestellen)

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder u.

Jugendliche

Mitwirkung (der Eltern und jungen Menschen) und

Hilfeplanung

Hilfe für junge Volljährige

9

- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- §§ 43 45 Erlaubnis zur Tagespflege, Vollzeitpflege und Betrieb einer Einrichtung
- §§ 50 52 Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengerichten sowie in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- §§ 52a 60 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, Beurkundung
- §§ 61 68 Schutz von Sozialdaten



weitere Vorschriften über

die Organisation des Jugend- und Landesjugendamtes, die Zusammenarbeit der öffentlichen und freie Jugendhilfe,

die örtliche Zuständigkeit für Leistungen, die Kostenberechnung und Kostenerstattung, die Kinder- und Jugendhilfestatistik

hervorzuheben sind

§ 72a Persönliche Eignung (erw. Führungszeugnis) § 86 ff Örtliche Zuständigkeit für Leistungen d. SGB VIII



Strukturen und Zuständigkeiten der Jugendhilfe Teil 2 – Frau Stark

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz

1

Inhalt

- · Was ist Kinderschutz, was ist Kindeswohlgefährdung?
- · Kurzer Überblick zu den rechtlichen Grundlagen
- · Das Netzwerk Kinderschutz
- Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung oder was passiert im Jugendamt?

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz



Was ist Kinderschutz?

- Schutz des Kindes vor Gefährdung,
 bezieht sich auf alle Menschen unter 18 Jahren
- Kinderschutz umfasst
- die primäre Prävention (Aufklärung, Information, Beratung), wahrgenommen durch die Systeme Gesundheit und Soziales, Jugendhilfe, Polizei, Schulen
- die sekundäre Prävention (konkrete Unterstützung für Eltern), wahrgenommen durch die Systeme Gesundheit und Soziales, Jugendhilfe, Schulen
- die Intervention bei Gefährdung/Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII wahrgenommen durch die öffentliche Jugendhilfe, Polizei und Justiz

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz 3

Was ist Kindeswohlgefährdung?

- Kindeswohlgefährdung ist durch ein Gerichtsurteil des OLG Köln definiert (9/2003)
- Die Faustregel ist:
- eine gegenwärtige Gefahr durch elterliches Unterlassen oder elterliches aktives Handeln für das Kind
- die zu erwartende oder bereits eingetretene erhebliche Schädigung des Kindes
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden!

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz



Was ist Kindeswohlgefährdung

Praxis:

- in einer akuten Krisensituation ist im Regelfall der Schaden des Kindes handlungsleitend bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sowie die Kooperation/Nichtkooperation der Eltern
- Kooperation und Nichtkooperation der Eltern sind häufig wechselnd, d.h. die Grenzen zwischen Leistungen für Eltern und Eingriff in das Elternrecht sind fließend

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz

5

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Erscheinungsformen sind:

- Vernachlässigung/Verwahrlosung des körperlichen und seelischen Wohls wie mangelhafte Ernährung und Pflege, der Gesundheitssorge, ärztliche Behandlung, Schutz vor Gefahren etc.
- Misshandlung, körperlich durch direkte Gewalteinwirkung, Häusliche Gewalt; seelische Misshandlung durch Ablehnung, Herabsetzung, Zurückweisung, Einschüchterung, soziale Isolation u.a.m.
- Sexuelle Gewalt/Missbrauch durch sexuelle Handlungen, Vorzeigen pornografischen Materials etc.; geschieht häufig durch Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen
- · häufig tritt eine Kombination mehrerer Formen auf

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz



Die rechtlichen Grundlagen - Artikel 6 Grundgesetz -

- Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl ist Teil der elterlichen Erziehungsverantwortung
- · primäre Aufgabe des Staates ist es, die Eltern hierbei zu unterstützen
- Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden bzw. daran mitzuwirken, so hat "der Staat", hier das Jugendamt, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen (staatliches Wächteramt)

Zwei "Kernaufträge" im Jugendamt:

Unterstützung mittels Hilfen und Intervention/Eingriff

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz

7

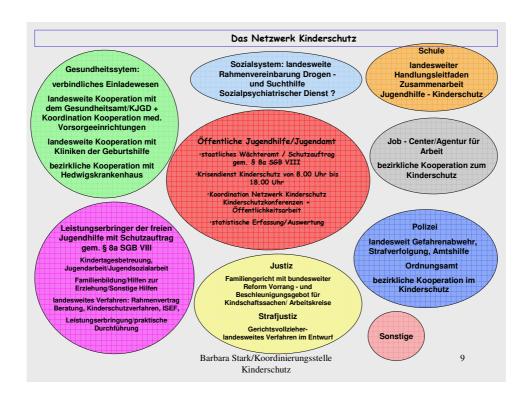
Die rechtlichen Grundlagen - das SGB VIII

verpflichtet und berechtigt die Jugendämter:

- zur Gewährung von Hilfen zur Erziehung, wenn die Voraussetzungen des § 27 SGB VIII gegeben sind und die Eltern einverstanden sind
- zur Anrufung des Familiengerichtes, wenn die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Hilfen an die Eltern abgewendet werden kann
- zur Inobhutnahme des Minderjährigen, wenn eine dringende Gefahr die Inobhutnahme erfordert und die Eltern nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII)

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz





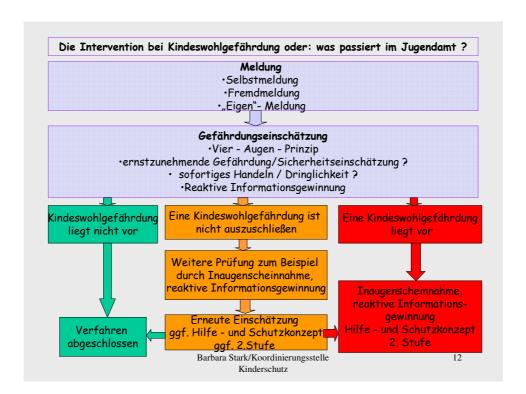




Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - Datenschutz

- Schweigepflicht gem. § 203 Strafgesetzbuch für die Mitarbeiter im Jugendamt, d.h.:
 - Datenweitergabe nur mit Befugnis
 - Befugnis = Entbindung der Schweigpflicht oder rechtfertigender Notstand
- Aber: Zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt befugt, Daten einzuholen (reaktive Informationsgewinnung)
- Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Therapeuten, Lehrer etc.) sind befugt personenbezogene Daten an die Jugendämter weiterzugeben zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen
- Keine Datenweitergabe durch das Jugendamt an Meldende bzw. Kooperationspartner, außer s.o.
- · Keine Anzeigepflicht des Jugendamtes

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz





Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - was passiert im Jugendamt?

Praxis:

- •geprüft wird die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes beim Kind bei ungehindertem Geschehensablauf
- •verstärkt gehen Mehrfachmeldungen ein (4 Meldungen innerhalb von zwei Tagen durch Jobcenter, Gerichtsvollzieher, Polizei, Schulamt, Geburtsklinik, LKA oder Polizeiabschnitt)
- ·Folge:

Informationslage zur Gefährdungseinschätzung hat sich merklich verbessert

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz 13

Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung - Das Hilfe- und Schutzkonzept

- ·jede Intervention erfolgt im Vieraugenprinzip
- ·die wichtigsten Mittel der Intervention / das Hilfe und Schutzkonzept:

Die Inobhutnahme gem. § 42 5GB VIII

- ·bei dringender Gefahr und erheblichem Schaden für das Kind und so genannten "Selbstmeldern"
- nicht übertragbare Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, Befugnis und Pflicht
 vorläufige sozialpädagogische Notfallmaßnahme zum Schutz von Minderjährigen

Kooperationspartner bei Inobhutnahmen im Netzwerk Kinderschutz: Polizei, Kliniken/Ärzte, KJGD, freie Jugendhilfe

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz



Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung – Das Hilfe – und Schutzkonzept

· Anrufung Familiengericht §8a SGB VIII / § 1666 BGB:

konkrete Kindeswohlgefährdung - Erziehungsmangel - und elterliche Leistungsverweigerung (mangelnde Kooperation)

Anrufung des Gerichtes durch Jugendamt (aber auch durch andere Institutionen) - richterliche Entscheidung - Auflagen oder Eingriff in die elterliche Sorge

 Kooperationspartner im Netzwerk Kinderschutz: Justiz/ Familiengerichte

> Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz

15

Die Intervention bei Kindeswohlgefährdung – Das Hilfe – und Schutzkonzept

- Hilfen zur Erziehung/Erzieherische Hilfen

 (ambulant bis stationär) bei konkreter Gefährdung und Erziehungsmängel, Kooperation der Eltern notwendig, Antragsstellung
- Kooperationspartner bei Hilfen zur Erziehung im Netzwerk Kinderschutz:

freie Jugendhilfe, Schule, Drogen- und Suchthilfe, Kliniken, psychiatrische Dienste und Einrichtungen

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz



Intervention bei Kindeswohlgefährdung: Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt

 Für Jugendämter nur möglich, wenn die gesetzlichen Möglichkeiten des Jugendamtes zum Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht ausreichend sind.

Schnittstellen:

- Polizei als "Melder" einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Amtshilfe zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung (Zutritt zur Wohnung) oder Herausnahmen per Gerichtsbeschluss
- · Vermisstenmeldung Minderjähriger
- Wenn eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann.

Sinnvoll:

regelmäßiger Austausch im Netzwerk Kinderschutz

Barbara Stark/Koordinierungsstelle Kinderschutz



Workshop 2: Strukturen und Zuständigkeiten der Polizei

■ Impuls: Gina Graichen

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 125

Delikte an Schutzbefohlenen

Tel. 030-4664-912500 lka125@polizei.berlin.de

Ilka Spencker

Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt

Zentralstelle für Prävention Tel. 030-4664-979218

ilka.spencker@polizei.berlin.de

■ Moderation: Annika von Walter

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Tel. 030-4490154

clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Ausarbeitungen von Frau Graichen, ergänzenden Organigrammen der Berliner Polizei und der Powerpoint-Präsentation von Frau Spencker erstellt.

Vorstellung des Landeskriminalamts Berlin

Das Landeskriminalamt Berlin besteht aus insgesamt sieben Abteilungen mit unterschiedlichen Spezialzuständigkeiten für ganz Berlin. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind die Mitarbeiter/innen des LKA Berlin aktiv tätig, d. h. es werden Vorgänge (Ermittlungsakten) nicht nur verwaltet, sondern auch aktiv bearbeitet.

Die Abteilung 1 des Landeskriminalamts, das LKA 1, befindet sich nicht im LKA-Gebäude am Tempelhofer Damm, sondern als Dependance in Berlin-Tiergarten in der Keithstraße 30.

Die Abteilung 1 besteht aus drei Dezernaten, die Dezernate gliedern sich dann noch einmal in Kommissariate.

Dezernat 11 (LKA 11): acht Mordkommissionen (LKA 111-118)

Dezernat 12 (LKA 12): drei Brandkommissariate (LKA 121-123)

Vermisstenstelle (LKA 124)

Delikte an Schutzbefohlenen (LKA 125)

Dezernat 13 (LKA 13): Kinderpornografie, Sexueller Missbrauch (auch von Schutz-

befohlenen), Vergewaltigung (LKA 131-135)

Die genannten Fachkommissariate können innerhalb der normalen Bürodienstzeit (in der Regel zwischen 08.00 Uhr und 15.00 Uhr) Ihre Ansprechpartner/innen sein. Meist wird der Kontakt zur Polizei aber über den Polizeinotruf 110 oder über bekannte Rufnummern der zuständigen Polizeiabschnitte erfolgen, zumal dort rund um die Uhr jemand zu erreichen ist.



LKA 1
Delikte am Menschen Kriminalität

LKA 3
OK / Wirtschaftskrim.

LKA 4
OK / Bandendelikte Eigentumskriminalität
Eigentumskriminalität
Eigentumskriminalität
Eigentumskriminalität
Eigentumskriminalität
Eigentumskriminalität
Eigentumskriminalität

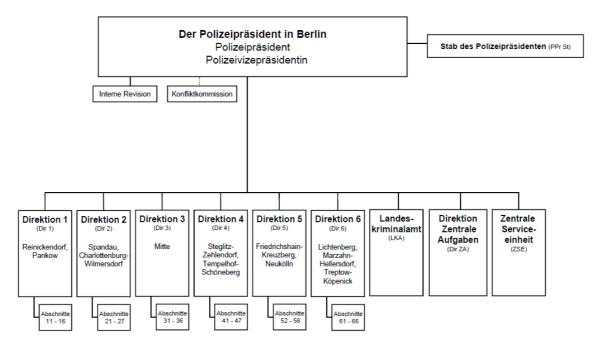
Abbildung 1: Der Polizeipräsident in Berlin – Organisationsstruktur Landeskriminalamt

Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/kriminalitaet/organigrammlkaberlin.pdf?start&ts=1261992214&file=organigrammlkaberlin.pdf

Neben dem LKA ist die Berliner Polizei ist in sechs Polizeidirektionen aufgeteilt. Die einzelnen Direktionen sind in Dienststellen mit kriminalpolizeilicher Sachbearbeitung und Polizeiabschnitte unterteilt. Dort werden alle anfallenden Straftaten (ohne spezielle Zuständigkeiten des LKA) aus dem örtlichen Umfeld bearbeitet, so auch Fälle von Häuslicher Gewalt, sofern nicht Kinder oder Jugendliche direkt davon betroffen sind.

Bei deliktsübergreifenden Straftaten, zum Beispiel, wenn ein Kind misshandelt wird (Zuständigkeit LKA), und bei Vorfällen von Häuslicher Gewalt zwischen den Partnern/innen (Zuständigkeit Polizeiabschnitt) kann, nach Absprache der komplette Vorgang durch das LKA bearbeitet werden.

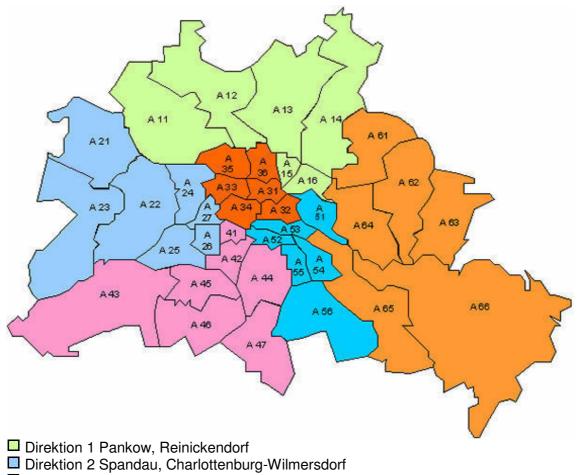
Abbildung 2: Der Polizeipräsident in Berlin – Organisationsstruktur



Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/polizei/wir-ueber-uns/struktur/gesamtbehoerde.pdf? start&ts=1297672634&file=gesamtbehoerde.pdf



Abbildung 3: Polizei in den Bezirken (Direktion 1-6)



- Direktion 3 Mitte
- ☐ Direktion 4 Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg
- ☐ Direktion 5 Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln
- ☐ Direktion 6 Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick

Quelle: http://www.berlin.de/polizei/bezirk/index.html





Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt

1

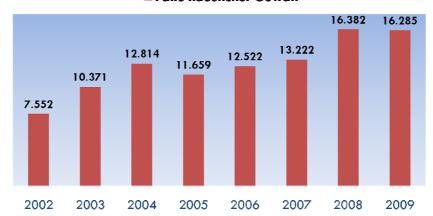
Zuständigkeiten und Informationswege in der Polizei

Polizeihauptkommissarin Ilka Spencker Landeskriminalamt Berlin - Zentralstelle für Prävention Grundsatzangelegenheiten Fachtag Notdienste-Polizei 08.02.11

Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin (PKS) 2002 - 2009

2

Fälle häuslicher Gewalt





Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 2009

- 3
- 4 vollendete Tötungsdelikte und 12 Versuche
- 140 Sexualdelikte
- 12.279 Rohheitsdelikte. Das sind 75,4 % aller Taten der häuslichen

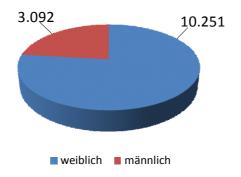
Darunter:

- 8.858 K\u00f6rperverletzungen
 Das sind 54,4 % aller Taten der h\u00e4uslichen Gewalt.
- Freiheitsberaubung, Nachstellung (Stalking), Nötigung und Bedrohung (3.335 Fälle)
- 10.502 Tatverdächtige sind ermittelt worden, davon 8.049 männliche (76,6 %) und 2.453 weibliche.

Quelle: PKS Berlin 2009

Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt 2009





Insgesamt sind zu den 12.620 Fällen der PKS-Opferdelikte insgesamt 13.343 Personen als Opfer erfasst. Die PKS-Opferdelikte sind Straftaten gegen die Freiheit und körperliche Unversertheit.

Quelle: PKS Berlin 2009



Das Netzwerk in Berlin

5



Definition häusliche Gewalt

6

Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort – auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) Gewaltstraftaten zwischen Personen

- in einer partnerschaftlichen Beziehung,
 - die derzeit besteht,
 - die sich in Auflösung befindet,
 - die aufgelöst ist oder
- die in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich **nicht** um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.



Wegweisung und Betretungsverbot § 29 a ASOG

7

- Wegweisung des Tatverdächtigen aus der gemeinsamen Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich.
- Betretungsverbot gegen Tatverdächtigen für maximal 14 Tage für
 - die Wohnung,
 - den unmittelbar angrenzenden Bereich,
 - die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte,
 - bestimmte andere Orte,

an denen sich die verletzte/gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss.

Gewaltschutzgesetz

8



Zivilgerichtliche Schutzanordnungen:

- Betretungsverbot f
 ür die gemeinsame Wohnung
- Bannmeile um die Wohnung
- Kontakt- und Näherungsverbote
- Vorläufige Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung



Umgang mit gefährdeten Minderjährigen

9



- Polizeidienstvorschrift 382: "Bearbeitung von Jugendsachen"
- Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn unmittelbare Beeinträchtigung für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht
- Benachrichtigung der zuständigen Behörden oder Stellen

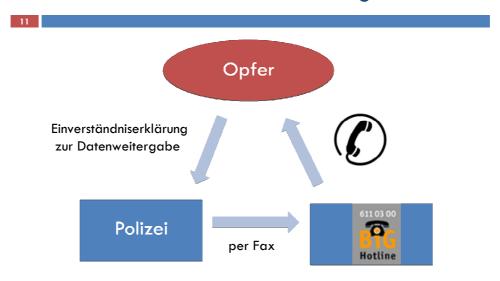
Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

10

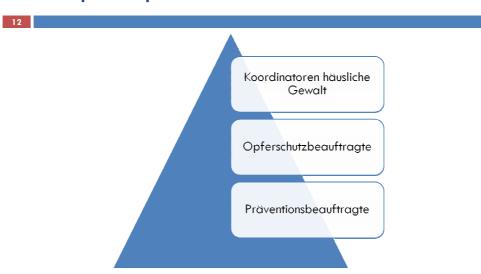
Polizei Polizei Jugendamt



Pro-aktive Beratung



Ansprechpersonen bei der Polizei





Plenumsvortrag: Strukturen und Zuständigkeiten der Justiz

■ Impuls: Michael Grabow

Richter am Amtsgericht Pankow/Weißensee,

Familiengericht Tel. 030-90245181

Michael.Grabow@ag-pw.berlin.de

■ Moderation: Kerstin Wilhelm

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Tel. 030-4490154

clearingstelle@stiftung-spi.de

Dieser Dokumentationsteil wurde anhand der Powerpoint-Präsentation von Herrn Grabow erstellt.

Grundzüge des Familiengerichtlichen Verfahrens

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren



Kindeswohlgefährdung in materiellem und verfahrensrechtlichem Kontext

Materiell:

§ 1666 BGB als Norm für frühes gerichtliches Handeln mit Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Zu beachten: Verhältnismäßigkeit, § 1666a BGB

Verfahrensrechtlich:

§ 157 FamFG; Verfahren ist einer "Einigung" der Beteiligten nicht zugänglich, vgl. Wortlaut § 156 Abs. 1 FamFG

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

2

Definition Kindeswohlgefährdung

Gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren



Struktur § 1666 BGB

 Voraussetzungen für Eingriff in die elterliche Sorge: (Nur noch zwei) Tatbestandsmerkmale:

Feststellung der Gefährdungssituation und

Feststellung fehlender Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr

- Keine Sanktionierung elterlichen Fehlverhaltens
- Vielmehr Schutz- und Hilfegewährung aufgrund von Prognose

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren

4

Verfahrensgrundsätze FamFG

- Amtsverfahren mit Amtsermittlungspflicht, § 26 FamFG: Kein Antrag erforderlich, kein Antragsmonopol des Jugendamtes
- Gewährung rechtlichen Gehörs, Art. 103 GG
- Anhörungspflichten, §§ 159 bis 162 FamFG
- Vorrangige und beschleunigte Verfahrensdurchführung, § 155 Abs. 1 FamFG
- Unverzügliche Prüfung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung von Amts wegen, § 157 Abs. 3 FamFG
- Überwachungspflicht bei länger andauernden Maßnahmen, § 166 Abs. 2, auch bei Absehen von Maßnahme (hier regelmäßig nach 3 Monaten), Abs. 3

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren



Verfahrensablauf

- Mündliche Erörterung mit den Beteiligten in einem spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn stattfindenden Termin ("soll") unter Anhörung des Jugendamtes, § 155 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 FamFG
- Verlegung des Termins nur aus zwingenden Gründen möglich, § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG
- Gericht hat persönliches Erscheinen der Eltern anzuordnen, soll Jugendamt laden, § 157 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 FamFG,
- Erörterung mit Eltern, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Kindes, wie Gefährdung abgewendet werden kann, insbesondere durch Jugendhilfemaßnahmen, § 157 Abs. 1 Satz 1 FamFG, mit Hinweis auf Konsequenzen der Nichtannahme von Hilfe

Inhaltliche Anforderungen

Frühe Zusammenarbeit zwischen
 Jugendamt/Schule/Polizei und Familiengericht:
 Mitteilung an Familiengericht schon bei
 "Ansatzverdacht" auf Kindeswohlgefährdung (Kriterien
 Kinderschutzbogen –
 AV Kinderschutz) im Sinne gemeinschaftlicher
 Verantwortung bei der Gefahrenabwendung

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren



Beispiele möglicher gerichtlicher Auflagen

- ► INANSPRUCHNAHME VON JUGENDHILFE
- ► ANORDNUNG/AUSSCHLUSS VON UMGANG
- ► VORSTELLUNG BEIM KJGD ODER BEI ANDEREM ARZT
- ► MASSNAHMEN DER GESUNDHEITSFÜRSORGE
- ► BESUCH KITA / SCHULE
- ► TATSÄCHLICHE INANSPRUCHNAHME VON JUGENDHILFE,
- ► Z.B. REGELMÄßIGER BESUCH DER TAGESGRUPPE
- ► ANMELDUNG BEI SPORTVEREIN
- ► TEILNAHME AN ANTI-GEWALT-TRAINING
- ► TEILNAHME AN ELTERN-TRAININGSKURS
- ► ALKOHOL-/ DROGENTHERAPIE, NACHWEIS ÜBER DROGENFREIHEIT

08.02.2011

Grabow: Familiengerichtliches Verfahren



Anlagen



Anlagen:

- Anlage 1: Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/av kinderschutz.pdf
- Anlage 2: Organigramm des Jugendamts Mitte (Stand 2010)
- Anlage 3: "Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)" unter http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/6.7.%201.%20Check%20Beschluss%20Juni%202010.pdf
- Anlage 4: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII) unter http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/Erfassungsbogen%20bzw.Meldebogen%20Fachkr%C3%A4fte%20Beschluss%20AG%20B%C3%96J%20vom%20Juli%202010.pdf



Anlage 1: AV Kinderschutz Jug Ges

Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges)

Vom 8. April 2008

SenBildWiss – III C 4 – Tel.: 9026 - 5723 intern (926) – 5723

SenGesUmV – I J 18 – Tel.: 9028 - 1646 oder 9028 – 0, intern (928) – 1646

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBI. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBI. S. 812), in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBI. S. 322), sowie des § 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBI. S. 450) werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1. Schutzauftrag

- (1) Diese Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von § 2 Abs. 1, §§ 16 und 45 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Jugendämter und in Umsetzung von § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die Aufgabensicherstellung der bezirklichen Gesundheitsämter.
- (2) Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass dem Schutzauftrag jederzeit ausreichend Rechnung getragen wird. Die entsprechenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind im jeweiligen Bezirksamt zu schaffen. Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter sind mit ausreichenden Personal- und Sachmitteln auszustatten.
- (3) Um ihren jeweiligen Beratungsauftrag zu erfüllen, benennen die bezirklichen Jugendämter und Gesundheitsämter verbindliche Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Einrichtungen, Dienste und Träger. Dies gilt insbesondere für Schulen, Tageseinrichtungen sowie andere Einrichtungen und Dienste im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und für Polizeidienststellen und niedergelassene Kinderärztinnen und Kinderärzte, die im Bezirk tätig sind.
- (4) Mit diesen Ausführungsvorschriften werden einheitliche Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bestimmt.

2. Besondere Aufgabenstellung des Gesundheitsamtes

(1) Zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Leistungs- und Verantwortungszentren Gesundheit und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind Zielvereinbarungen zu schließen. Diese sollen insbesondere die Ersthausbesuche und die Vermittlung von Hilfeangeboten sichern. Die bezirklichen Gesundheitsämter sind im Rahmen ihrer präventiven Aufgabe verpflichtet, insbesondere Erstkontakte in folgenden Fällen durchzuführen:



- a) Kontaktaufnahme zu jeder Familie nach Geburt eines Kindes;
- b) in der Regel Durchführung von Ersthausbesuchen nach jeder Geburt eines ersten Kindes und im Übrigen wenn Risikoindikatoren vorliegen.
- (2) Der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ist auf Anfrage Auskunft über den Stand des Abschlusses von Zielvereinbarungen zu erteilen. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 besteht auch, soweit noch keine Zielvereinbarungen geschlossen worden sind.

3. Erreichbarkeit des Jugend- und Gesundheitsamtes

- (1) In jedem Bezirksamt ist die Erreichbarkeit in Kinderschutzfällen zu gewährleisten. Für die Entgegennahme solcher Meldungen ist in jedem Bezirksamt ein zentrales Krisentelefon mit der einheitlichen Apparatnummer 55555¹ mit einer Erreichbarkeit von montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr einzurichten, das mit entsprechenden Fachkräften zu besetzen ist. Die Telefonnummer ist in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Über das Internet-Portal berlin.de ist auf den Seiten der Senatsverwaltungen und der Bezirksämter ein entsprechender Zugang zur zentralen Kinderschutzhotline und zum bezirklichen Krisentelefon zu schaffen. Außerhalb der genannten Zeiten ist die Erreichbarkeit und Weiterleitung der Meldungen über die Berliner Hotline Kinderschutz sicherzustellen.
- (2) Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt, ist schriftlich aufzunehmen. Jede Meldung wird sofort an die zuständige Fachkraft der zuständigen regionalen Organisationseinheit des Jugendamtes oder des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes weitergeleitet. Ist nachweislich eine Übernahme der weiteren Bearbeitung durch diese zuständige Fachkraft nicht sofort möglich, muss eine andere geeignete Fachkraft die unverzügliche Abklärung und Intervention von etwaigen Maßnahmen in jedem Fall sicherstellen.

4. Koordination Kinderschutz

Die bezirklichen Jugend- und Gesundheitsämter stellen jeweils die Koordination in Kinderschutzfällen sicher. Durch die Koordination Kinderschutz sind insbesondere folgende Aufgaben sicherzustellen und zu kontrollieren:

- a) Entgegennahme der Meldungen und der Schilderungen von Verdachtsfällen,
- b) Prüfung und Einleitung von Maßnahmen,
- c) Verlauf der Maßnahmen,
- d) Kooperation der beteiligten Dienste,
- e) Dokumentation und Statistik.

5. Verfahrensstandards zur Risikoabschätzung

(1) Das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist zweistufig. Zur ersten Stufe gehören die Aufnahme der ersten Anhaltspunkte, die erste Prüfung, die Bewertung und die kollegiale fachliche Beratung (Vier-Augen-Prinzip). Ziel der kollegialen Beratung ist die Beantwortung der Frage, ob von einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dies sofortiges Handeln erfordert. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche durch das Jugendamt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch). Verstärkt sich danach der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine weitergehende Prüfung der Risikoabschätzung (zweite Stufe).



Fünf mal die 5 entsprechend dem Logo der Kinderschutzhotline "Weiße Hand mit fünf Fingern auf rotem Grund". In bezirklichen Telefonanlagen mit vierstelligen Apparatnummern wird die fünfte Ziffer technisch automatisch abgeschnitten.

- (2) Jedes Jugend- und Gesundheitsamt legt fest, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen sind. Dabei sind auch entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.
- (3) Das Ausmaß der Gefährdung ist in jeder Stufe bezogen auf die Prüfung der Notwendigkeit einer sofortigen Intervention innerhalb von zwei Stunden ab Bekanntwerden, in jedem Fall aber noch am gleichen Tag, abzuschätzen und zu dokumentieren. Die Gewährleistung dieser Aufgabe ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben des Jugend- und des Gesundheitsamtes vorrangig. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine Leistung der Jugendhilfe erhält, soll die durchführende Fachkraft des Leistungserbringers in die Abschätzung einbezogen werden. In jedem Kinderschutzverdachtsfall findet zwischen der bezirklichen Koordinierungsstelle des Jugendamtes und der bezirklichen Koordinierungsstelle des Gesundheitsamtes ein Abgleich statt.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung und die jeweils weiteren Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren. Im Jugendamt ist das Prüfungsergebnis von der Leitung der zuständigen regionalen Organisationseinheit gegenzuzeichnen. Bei einer Fallabgabe des Gesundheitsamtes an das Jugendamt hat die zuständige Fachkraft die Koordinationsstelle Kinderschutz des Gesundheitsamtes schriftlich zu informieren.
- (5) Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen geben im Benehmen mit den Jugend- und den Gesundheitsämtern der Bezirke standardisierte Arbeitsbögen² für dieses Verfahren vor. Freie Träger sind bei ihrer Einschätzung entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

6. Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Misshandlungsverdacht

- Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein unverzüglicher und unangemeldeter Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) durchzuführen. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Soweit sich für die Fachkraft des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit ergibt, bei der Polizei unterstützende Amtshilfe anzufordern, ist unverzüglich das Jugendamt mit einzubeziehen. Dies gilt insbesondere in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben, in denen ein Wohnungszutritt auch gegen den Willen der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers erforderlich werden könnte. Falls eine sofortige Herausnahme des Kindes nötig werden könnte, muss durch das Jugendamt geklärt sein, wo das Kind untergebracht werden kann. Diese Klärung sollte bei entsprechenden Verdachtsmomenten schon vorsorglich vor dem Hausbesuch erfolgt sein. Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten, ist es zunächst an diesem Ort aufzusuchen. Sofern sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, ist unverzüglich das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt zu suchen, soweit nicht sofortige Inobhutnahme bis zur Abklärung des weiteren Verfahrens erforderlich ist. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, ist die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe hinzuzuziehen.
- (2) Sofern der Vor-Ort-Besuch nach Absatz 1 seitens des bezirklichen Gesundheitsamtes nicht erfolgreich war (insbesondere dadurch, dass der Zutritt zur Wohnung nicht gewährt wurde), erfolgt eine unverzügliche Abgabe an das zuständige Jugendamt. Jede mit Kinderschutzfällen betraute Fachkraft hat, soweit ein konkreter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welcher ein sofortiges Handeln erfordert, die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe bei-



²⁻ Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgef\u00e4hrdung (Ersteinsch\u00e4tzung gem. \u00a7 8a SGB VIII) (F\u00fcr Fachkr\u00e4fte der \u00f6ffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere in den Arbeitsfeldern Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, \u00f6ffentlicher EFB- ausgenommen RSD)

Berline inheitlicher 1. Check f
 ür eine Mitteilung bei evtl. Kindeswohlgef
 ährdung (F
 ür Fachkr
 äfte der RSD, KJGD)

⁻ Berliner Kinderschutzbogen (Für Fachkräfte der RSD)

zuziehen. Die Information oder die Abgabe an das Jugendamt wird in diesen Fällen unverzüglich nachgeholt. Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung nach Nummer 9 Abs. 1 festzulegen.

7. Verfahren in den Notdiensten

Die in den Nummern 5 und 6 beschriebenen Verfahrensschritte gelten in entsprechender Anwendung auch für eine Risikoabschätzung, eine Interventionsentscheidung und eine etwaige Interventionsdurchführung, die außerhalb der in Nummer 3 Abs. 1 genannten Zeiten der Erreichbarkeit des Jugendamtes durch einen Bereitschaftsdienst vor der Übergabe der weiteren Fallbearbeitung an die zuständige Fachkraft vorgenommen werden müssen.

8. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben

Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen werden bei Bedarf im Benehmen mit den Bezirken weitere Regelungen über Art und Inhalt des Verfahrens durch Rundschreiben vorgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Abschätzung eines Gefährdungsrisikos, die Dokumentation und das Meldeverfahren zur Statistik.

9. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und den bezirklichen Gesundheitsämtern (Kinder und Jugendgesundheitsdienst) sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur gesundheitsbezogenen und sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen. Die für Jugend und Familie sowie die für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen erarbeiten dazu eine Musterkooperationsvereinbarung.
- (2) Die übrigen Dienste oder Fachbereiche des Gesundheitsamtes sowie die regionalisierten Dienste und Zentren müssen, sofern sich im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit Anhaltspunkte f\u00fcr eine Kindeswohlgef\u00e4hrdung ergeben, die Koordinationsstelle Kinderschutz des bezirklichen Gesundheitsamtes informieren.
- (3) Zwischen den bezirklichen Jugendämtern und der zuständigen Polizeidirektion sollen Verfahrensabsprachen getroffen werden, um ein abgestimmtes Handeln und einen schnellen Zugang zur sozialpädagogischen Beratung und Intervention im Einzelfall sicher zu stellen.
- (4) Mit den für Kinderschutz maßgeblich zuständigen Einrichtungen und Personen im Bezirk sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen anzustreben.

Fallübergabe bei Kindeswohlgefährdung

(1) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes sowie die Leitung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes haben bei jeder internen und externen Fallübergabe sicher zu stellen, dass die abgebende Fachkraft der übernehmenden Fachkraft alle relevanten Informationen insbesondere zum Sachstand und zu der Arbeit mit der Familie sowie zu Anhaltspunkten, Möglichkeiten, Einschätzungen und Risiken einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellt. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmung des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hingewiesen, wonach bei einem Wechsel der Zuständigkeit in der öffentlichen Jugendhilfe alle Daten weitergegeben werden dürfen, die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich sind. Die Datenschutzbestimmungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst des § 8 Abs. 3 und des § 19 des Gesundheitsdienst-Gesetzes in Verbindung mit §§ 203 und 34 des Strafgesetzbuches befugen bei jeweiligem Vorliegen einer Einzelfallabschätzung, welche das Zurücktreten der ärztlichen Schweigepflicht zugunsten des Kindeswohls im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes begründet, ebenso zur Weitergabe der Daten an andere Gesundheitsdienste und an das Jugendamt, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich



sind. Bei jeder Fallübergabe hat ein Übergabegespräch stattzufinden, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(2) Ist eine Abgabe an ein anderes Jugendamt erforderlich, erfolgt diese über die jeweilige Regionalleitung des nunmehr zuständigen Jugendamtes. Ist eine Abgabe an ein anderes Gesundheitsamt erforderlich, erfolgt diese über die Koordinationsstelle Kinderschutz des nunmehr zuständigen bezirklichen Gesundheitsamtes. Erst mit der schriftlichen Bestätigung des neuen Jugendamtes oder der neuen Koordinationsstelle Kinderschutz über die Fallübernahme endet die Zuständigkeit und Verantwortung des abgebenden Jugendamtes oder der abgebenden Koordinationsstelle Kinderschutz. Im Übrigen findet auch in diesen Fällen Absatz 1 Anwendung. Bei einer Fallübergabe außerhalb des Landes Berlin ist das gleiche Verfahren anzuwenden.

11. Datenübermittlung

Innerhalb der Jugend- und der Gesundheitsämter der Bezirke sind Datenerhebungen und verwendungen für Zwecke des Kinderschutzes regelmäßig zulässig, soweit es sich nicht ausnahmsweise um besonders geschützte Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 des Achten Buches
Sozialgesetzbuch oder § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches handelt. Aber auch in den letztgenannten Fällen und bei einer Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags an andere Stellen bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, sofern eine konkrete Gefährdungslage für das Kind gegeben ist und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt, Gesundheitsamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist
(§ 34 des Strafgesetzbuches)³.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

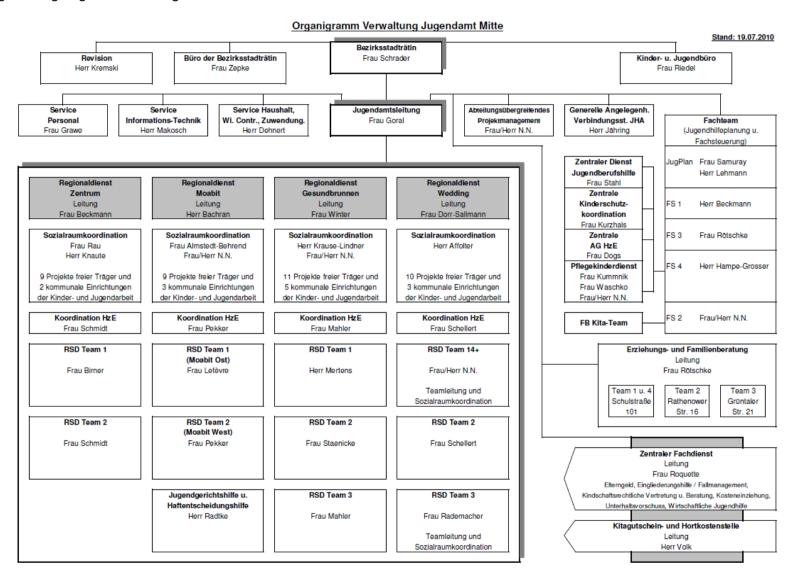
Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 8. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung vom 1. März 2007 (ABI. S. 664) außer Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung Katrin Lompscher Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz



Im Übrigen wird auf die Anlage zum Datenschutz in den "Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung" verwiesen.

Anlage 2: Organigramm des Jugendamts Mitte



■ Anlage 3: "Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Nr. 3. Abs. 1 u. 5)"

Bezirksamt von Berlin			n Berlin	πi	Berli	
Berlineinheitlicher 1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 5. Abs. 1 u. 5) (Für Fachkräfte der RSD und KJGD)						
Stellenzeichen:		Telefon:	Da	itum: :	_	
Meldung von: Anonym Anlass der Meldung:	ja		nein			
Meldung vom Gesundhe	eitsamt nach nic	ht erfolgter U				
Anschrift: Telefonnummer:						
Institution:						
Beziehung des Melden (Erläuterung der Arbeit o des Meldenden und kein Bei Professionellen kein	des Jugendamte ne Möglichkeit d	es / Gesundheitsa er Rückmeldung	mtes mit Hinweis ohne Einverständr	– auf die Anonymitäts nis der betroffenen F	amilie.	
Name der Minderjährige	n in der Familie	<u> </u>	•	•	$\overline{}$	
Name:			von der Gefä			
Name:		•	von der Gefä			
Name:		-	von der Gefä			
Name:			von der Gefä	hrdung betroffen		
Angaben über die betre Name:	offene Familie:					
Anschrift:						
Telefonnummer:						
Die Familie setzt sich zu	sammen aus:	mind. ein Fan	nilienmitglied nicht	deutscher Herkunft		
1. Check		•	•		1	

Überarbeitete Version "1. Check" Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010

Worin besteht die konkrete Gefährdung? / Was wurde durch wen beobachtet?
Wo halten sich die Kinder zum Zeitpunkt der Meldung auf?
Warum erfolgt jetzt die Meldung?
Welche Kita / Tagespflege oder Schule besuchen die betroffenen Kinder?
Hat sich das Kind / der / die Jugendliche selbst offenbart? ja nein
Wire lange dauert die Gefährdung schon an? Wurde die Familie auf die Gefährdung angesprochen? ja nein
Wurde die Familie auf die Gefährdung angesprochen? ja nein Wenn ja, wie hat sie reagiert?
Wissen Sie, ob der Familie Unterstützung angeboten wurde? ja nein Wenn ja, welche?
Sind Ihnen folgende Auffälligkeiten / Besonderheiten der Familie bekannt? Suchtprobleme Erkrankungen in der Familie Häusliche Gewalt Psychische Erkrankungen Verwahrlosung / Vernachlässigung der Wohnung Sonstige

1. Check

Überarbeitete Version "1.Check" Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010

Ressourcen / Selbsthilfepotentiale					
Welche Fähigkeiten /	positiven Eigensch	aften werden bei den E	Eltern gesehen?		
Sind soziale Kontakte	der Eltern / Kinder	bekannt?			
Erste Risiko Bei diesem Kind geht		(vgl. AV - Kinderso	hutz Jug Ges N	r. 5 Abs. 1)	
	=	lisshandlung lisshandlung sbrauch sgewalt / Häusliche Ge			
	Unverschulde (z.B. Sucht, p.	ler Schutz vor Gefahre tes Versagen der Pers sychische Erkrankung	sonensorgeberechti		
	=	nflikt, Autonomiekonflik / vermüllte Wohnung	te aus Kulturkonflik	iten	
Sofortige Kontaktaufn	ahme erforderlich?	(vgl. AV - Kinderschut	tz Jug Ges Nr. 5 Ab	s. 3)	
innerhalb von zwei St	unden ja		nein [
am gleichen Tag	ja		nein [
Begründung:					
		-			
_					
_					
Welche weiteren Schr	itte sind vorgesehe	en?			
Die weitere Fallbearbe Stellenzeichen:	eitung erfolgt von	Name:		Tel.:	
Unterschrift, Datum de Fachkraft	er aufnehmenden				
Unterschrift, Datum der zweiten Fachkraft:					



3

Überarbeitete Version "1. Check" Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010

1. Check

	ohlgefährdung in der Regel nach erfolgte esuch / Vorortbesuch (vgl. AV Kinderschut	
Kind gesehen am: nach Einholung weiterer Inf	formationen (Erläuterung)	
Grundversorgung und So	chutz des Kindes (siehe Ankerbeisp	iele)
Sicherung der Grundversorgung	Beschreibung	EINZELEIN SCHÄTZUNG
Ernährung		
Schlafplatz		
Kleidung		
Körperpflege		
Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt und vor sexuellem Missbrauch		
Sicherung der medizinischen Versorgung, Umgang mit chronischen Krankheiten / Behinderung		
Betreuung des Kindes Skala: +2 = gut, +1 = ausreichend,	.1 = schlacht 2 = sahr schlacht	

SICHERHEITSEINSCHÄTZUNG

(Eingeschätzt wird, ob die aktuelle und kurzfristige Sicherheit des Kindes vor schwerwiegenden Schädigungen durch einen oder mehrere Punkte bis zum nächsten Kontakt mit der Fachkraft bedroht ist, so dass unverzüglich Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Kindes einzuleiten sind.)

HINWEISE	ja	nein	Beschreibung
Deutlicher Hinweis auf gegenwärtige körperliche			
Misshandlung oder sexuellen Missbrauch des Kindes			
Grundlegende Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher			
Versorgung, Obdach, Sicherheit vor Unfallgefahren oder			
medizinischer Hilfe werden nicht erfüllt.			
Ernsthafte gegenwärtige Beeinträchtigung der			
Fürsorgefähigkeiten der Hauptbezugsperson aufgrund von			
psychischer Störung, Krankheit, Suchtmitteln oder Gewalt.			
Trotz Gefährdungsmeldung wird der Zugang zum Kind			
verweigert, der Aufenthaltsort des Kindes ist unbekannt			
oder eine Verbringung des Kindes an einen unbekannten			
Ort droht.			
Trotz Gefährdung eines Kindes in der unmittelbaren			
Vergangenheit werden Verantwortung und Hilfen abgelehnt.			
Kind äußert überzeugend starke Furcht vor mindestens			
einer Person im Haushalt.			
Das Verhalten einer jugendlichen oder erwachsenen			
Person im Haushalt scheint ernsthaft außer Kontrolle.			
Es werden glaubhafte Drohungen gegen das Kind			
ausgesprochen.			
Vorangegangene Absprachen zur Gewährleistung der			
Sicherheit des Kindes wurden nicht eingehalten.			

Grundversorgung	und Sicherheitseinschätz	ung

1. Check

Überarbeitete Version "1. Check" Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010



Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in der Regel nach erfolgter Prüfung auf der Grundlage vom Hausbesuch / Vorortbesuch (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges Nr. 6)
<u>Hinweis:</u> Grundsätzlich kann der Gefährdungseinschätzung eine akute Situation zugrunde liegen oder sie kann die Summe eines chronischen Gefährdungsprozesses sein.

_			dungsprozes			
Line	Kindeswohlgefährdung					
	liegt nicht vor		ist nicht auszusch	ießen		liegt vor
(Bitte Gefäl	 ründen Sie Ihre Eins beachten Sie bei Ihrer Einschät hrdung sowie das Alter des Kind berechtigten zur Abwendung de	tzung s les, eb	sowohl die Da enso die Ber	eitschaft und Fä	ähigkeit der P	ersonen-
	hste Verfahrensschritte					

1. Check

Überarbeitete Version "1.Check" Beschluss der AG 12 vom 13.11.2009 Version Juni 2010



Anlage 4: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung gemäß § 8 a SGB VIII)

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII) (Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern z.B. Kindertagesbetreuung,

Jugendarbeit, öffentliche EFB - ausgenommen RSD)

!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte entsprechen der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!

§ 8a Abs. 2 'In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, is sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und behöchtigten, des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtun aufzunehmen, dass die Fachkrafte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahm von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nich ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden."

Institution / Name Anschriπ:	•	Telefon:	
Name des /der betroffenen Minder	ährigen:	releion.	
Name des /der betronenen winder	anngen.		
Name:	Alter:	Aufenthalt z.Zt	
Angaben über die betroffene Famil Name:	ie (sofem bekanr	nt):	
Anschrift:			
Telefonnummer:			
Geschwister.			
Sind Einrichtungen bekannt, die da Wenn Ja, welche?	s Kind / der Juge	endliche regelmäß	sig besucht?
1. Welche Anhaltspunkte sind a	utgetallen'? (Auffällig	gkeiten ankreuzen / Mehrf	achnennungen möglich):
Körperliche Erscheinung			_
unteremährt			
falsche Ernährung (z.B. Übergewicht)			
unangenehmer Geruch			
unversorgte Wunden			
chronische Müdigkeit			
nicht witterungsgemäße Kleidung			
Hämatome, Narben (die auf Misshandlung	hindeuten)		
Krankheitsanfälligkeit			
Knochenbrüche (ungeklärte Ursache)			
auffällige Rötung oder Entzündungen im A	nal- und Genitalber	eich	
Körperliche Entwicklungsverzögerungen			\sqcap
Sonstiges			_
_			
-			
*es handelt sich um eine unvollständige A	ufzählung Ergänzun	gen unter "Sonstiges	" möglich

Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Stand Juli 2010



	-	
kognitive Erscheinung		
eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize		
Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen		
Konzentrationsschwäche		
Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung		
Sonstiges		
psychische Erscheinung		
apathisch, traurig		
schreckhaft, unruhig		
ängstlich, verschlossen		
Sonstiges		
Verhalten gegenüber Bezugspersonen		
Angst vor Verlust (Trennungsangst)		
Distanzlos		
Blickkontakt fehlt		
Sonstiges		_ i
Verhalten in der Gruppe		
beteiligt sich nicht am Spiel		
hält keine Grenzen und Regeln ein		
Sonstiges		
Verhaltensauffälligkeiten		
Schlafstörungen		
Essstörungen		
einnässen, einkoten		
Selbstverletzung / Selbstgefährdung		
Sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen		
Konsum psychoaktiver Substanzen		Πi
Schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben v Tageseinrichtungen)	on .	
weglaufen / Trebe		Πi
delinquentes Verhalten		T i
Sonstiges		
-		
weitere Bemerkungen ¹		



Platz für weitere Beschreibungen
Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
Stand Juli 2010

2.	Ressourcen/Selbsthilfepotential
•	Nehmen die Eltern / Personensorgeberechtigten die Probleme wahr (Problemakzeptanz)?
•	Stimmen die Eltern / Personensorgeberechtigten mit Ihrer Beschreibung der Probleme überein
	(Problemkongruenz) ?
•	Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie bei den Eltern /
	Personensorgeberechtigten?
	Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften sehen Sie beim Kind / Jugendlichen?
_	
ა.	Hilfen / Unterstützung / Vereinbarungen
•	Was haben die Eltern / Personensorgeberechtigten / Fachkräfte bereits unternommen, um die Situation des Kindes / Jugendlichen zu verändern?
	Situation des Kindes / ougendichen zu verandern:
•	Welche Vereinbarungen wurden mit den Eltem / Erziehungsberechtigten getroffen ?
•	Wurden Vereinbarungen mit den Eltern / Personensorgeberechtigten eingehalten / umgesetzt ?
	Ja Nein Teilweise
	Ja Nein Teilweise
Ber	lineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



4. Wird trotz der Zusammenarbeit mit den Eltern / Personensorgeberechtigten weiterhin das Risiko einer Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gesehen?					
gostioni	Ja		Nein		
Begründung:					
zuständige Fachkraft					
Im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft					
Abgabe an Jugendamt an: Stell.Z Name.	: <u></u>			Tel.:	
Unterschrift, Datum					
Wenn sofortiges Handeln wegen Anz Kindeswohlgefährdung erforderlich v notwendig.					
Die bezirklichen Jugendämter sind ül + 55555; in Charlottenburg-Wilmersd bis 18.00 Uhr zu erreichen. Außerhalt Weiterleitung der Meldungen über die	orfBez oderg	zirkseinwahl + enannten Zeit	15555) montags bis en wird die Erreichba	freitags von 8.00 Uhr arkeit und	

Weiterführende Links:

- Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz. Kinderschutz verbessern Gewalt gegen Kinder entgegenwirken unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder-und-jugendschutz/konzept-netzwerk-kinderschutz.pdf
 start&ts=1294316252&file=konzept-netzwerk-kinderschutz.pdf
- Homepage Kinderschutz-Netzwerk Berlin unter http://kinderschutznetzwerk-berlin/index.php
- Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrdung.pdf
 Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII bei http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutzauftrag-bei-kindeswohlgefaehrdung.pdf
- Jugend-Rundschreiben Nr. 71/2006 zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder-und-jugendschutz/jug-rs-71-2006.
 pdf?start&ts=1296570377&file=jug-rs-71-2006.pdf
- Arbeitshilfen für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen unter http://www.jugendnetz-berlin.de/ger/profiwissen/rat/kinderschutz/materialien/
 05 arbeitshilfen.php?navurl=/ger/profiwissen/rat/kinderschutz/materialien/05
 arbeitshilfen.php
- Literaturliste der Kinderschutz-Zentren unter http://www.kinderschutz-zentren.org/ksz info1.html
- Leitlinien Polizeiliches Handeln in Fällen Häuslicher Gewalt unter <u>http://www.big-koordinierung.de/veroeffentlichungen/broschueren/pdfs/</u> polizeiliche leitlinien.pdf
- Diverse Informationsmaterialien der Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen – BIG e.V. unter http://www.big-koordinierung.de/veroeffent lichungen/broschueren/frauen.htm
- Polizeiliche Informationen für Opfer von häuslicher Gewalt unter http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt.html



Weitere Angebote der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei arbeitet an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Polizei, zunehmend auch Schule und Justiz. Um Erfolg versprechend auf Jugenddelinguenz zu reagieren, ist ein koordiniertes, auf Kooperation ausgerichtetes Handeln der Berufsgruppen notwendig. Der Auftrag der Clearingstelle besteht u. a. darin, den Dialog zwischen der Jugendhilfe und anderen Akteuren der Delinquenzprävention in Berlin anzuregen und zu erhalten, eine Akzeptanz für das jeweils andere Berufsfeld herzustellen und eine Vernetzung der Ansprechpartner/innen zu bewirken. Gemeinsam werden z.B. konkrete Modalitäten für eine Kooperation von Jugendhilfe und Polizei erörtert. Dadurch soll mittelbar präventiv auf die Entwicklung von Jugendgewalt und -kriminalität in Berlin eingewirkt werden. Neutralität, Vertraulichkeit, Betroffenenbeteiligung und Transparenz sind Grundprinzipien der Arbeit. Es ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen beruflichen Grenzen aller Beteiligten eingehalten werden und es nicht zu einer Aufweichung berufsethischer und -praktischer Standards kommt. Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe dürfen keinerlei polizeiliche Aufgaben übernehmen und Polizeibeamte/-innen keine originären Aufgaben der Jugendhilfe bzw. der Sozialarbeit erfüllen.

Gefördert wird die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Folgende Angebote können Sie abrufen:

Beratung und Konfliktvermittlung

- allgemeine Beratung zum Themenfeld Jugendhilfe-Polizei,
- neutrale Vermittlung zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe und der Polizei im Vorfeld von Konflikten und im akuten Konfliktfall (Gesprächsmoderation, Mediation).
- Entwicklung von zukunftsfähigen Lösungsstrategien mit den Konfliktparteien.
- Konfliktberatung für einzelne Einrichtungen, Dienststellen etc. und ihre Mitarbeiter/innen.
- Beratung und Moderation in Kooperationsverhandlungen.

Information und Fortbildung

- Planung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Sozialarbeiter/innen und Polizisten/-innen, insbesondere zu strukturellen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen von Polizei- bzw. Jugendarbeit und zu den Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beiden Berufsgruppen,
- themenspezifische Vortragsveranstaltungen.

Organisation und Moderation von Arbeitsgremien

- nach fachspezifischen Kriterien; Intention: frühzeitig Konflikte an der Schnittstelle Jugendhilfe/Polizei erkennen und passende Lösungsmodelle entwickeln (z. B. Arbeitskreis City-Bahnhöfe),
- bezirkliche Präventionsgremien zur Kinder- und Jugenddelinquenzprävention unter Teilnahme von Jugendhilfe, Polizei, Schule, Justiz und anderen Akteuren.



Vernetzung – Kooperation – Öffentlichkeitsarbeit

- Herausgabe der Infoblätter: Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben (drei- bis viermal jährlich),
- Herausgabe der UMSICHTEN, dem Newsletter zur Kinder- und Jugenddelinquenzprävention in Berlin,
- Plakate und Faltblätter "Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einen Blick",
- themenspezifische Publikationen (Fachartikel, Tagungsdokumentationen etc.),
- Mitarbeit in Gremien zur F\u00f6rderung des Dialogs und der Kooperation.

Hospitation

Vermittlung und Auswertung von gegenseitigen Hospitationen zwischen Jugendhilfe und Polizei.

Kontakt

Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut "Walter May" Berlin Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei Ansprechpartner/innen: Konstanze Fritsch Annika von Walter Kerstin Wilhelm Rheinsberger Str. 76 10115 Berlin

Tel.: 030 / 449 01 54 Fax: 030 / 449 01 67

Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de

Internet: www.stiftung-spi.de/clearingstelle



Impressum

Mai 2011

Herausgeber

Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins. Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei Kerstin Wilhelm Rheinsberger Str. 76 10115 Berlin

Fon: 030.449 01 54 Fax: 030.449 01 67

e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de

Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

